

Ursprung

«Guten Tag, ich habe eine Frage zum Freihandelsabkommen zwischen China und der Schweiz...»

Das am 1. Juli 2014 in Kraft getretene Freihandelsabkommen (FHA) mit China gilt als einer der grössten Erfolge der Schweizer Aussenwirtschaftspolitik der letzten Jahre. Erste Zahlen zeigen, dass das Abkommen regenutz wird. Bei Unternehmen, die von den Vorteilen dieses Abkommens im Warenverkehr profitieren wollen, löst dies natürlich auch einen gewissen administrativen Mehraufwand aus. Mit den daraus resultierenden Fragen gelangen sie an den Zoll. Nachfolgend eine Auswahl häufig gestellter Fragen. Von *Stefan Meinigg und Matthias Gfeller, Sektion Ursprung und Textilien, OZD*

Unser Unternehmen hat den Status «Ermächtigter Ausführer», d. h. es können in diversen FHA anstelle der Warenverkehrsbescheinigungen (WVB) EUR.1 Ursprungserklärungen im vereinfachten Verfahren erstellt werden. Nun haben wir gehört, dass im FHA mit China Besonderheiten bestehen?

Im FHA China-Schweiz sind nur die Ermächtigten Ausführer (EA) berechtigt, Ursprungserklärungen (UE) zu erstellen. Alle anderen Ausführer der Schweiz beantragen die speziell für dieses



«Serial-No.»

The exporter of the products covered by this document (registration No ...) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ...¹ preferential origin according to the China-Switzerland FTA.

This exporter is legally responsible for the truthfulness and authenticity of what is declared above.»

.....
(Place and date)

¹The origin of the product must be indicated in this space (Chinese or Swiss), ISO-Alpha-2 codes are permitted (CN or CH). Reference may be made to a specific column of the invoice or other commercial documents, as deemed valid by the importing Customs Administration, in which the country of origin of each product is referred to.

Abkommen geschaffene Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 CN, die vom Schweizer Zoll ausgestellt wird. Bei der Erstellung der UE sind Besonderheiten zu beachten:

- Der Wortlaut der UE (siehe Kasten) unterscheidet sich von demjenigen in anderen Abkommen. Die Erklärung ist zwingend in Englisch abzufassen.
- Als «registration No» ist die Nummer der EA-Bewilligung anzugeben.
- Als «Serial-No.» ist eine 23-stellige Seriennummer anzugeben. Die Zusammensetzung dieser Nummer ist wie folgt:
 - EA-Nummer: 345
→ 00345
 - Datum 1. Februar 2015
→ 20150201
 - Nummer des Handelspapiers x8976
→ 00000x8976
- = Dokumentenname:
003452015020100000x8976

- Die Seite des Handelspapiers mit der UE muss über ein elektronisches Datenaustauschsystem (EACN) an die chinesischen Zollbehörden übermittelt werden. Die Übermittlung muss bis spätestens zum Zeitpunkt der Einfuhr der Waren in China erfolgt sein. EA müssen sich für EACN gesondert registrieren. Detaillierte Informationen dazu finden sich unter: www.ezv.admin.ch > Freihandelsabkommen, Ursprung > Ermächtigter Ausführer

Wir haben eine Frage zum EA-Datenaustausch (Data Exchange System): Intern sind wir daran, die Anforderungen für das neue FHA mit China technisch umzusetzen. Kann anstelle der Seite mit der Serial-No. auch das gesamte Handelspapier auf dieser Datenbank gespeichert werden?

Im Rahmen des EA-Datenaustauschs mit China (EACN) genügt es, nur diejenige Seite des Handelspapiers (z. B. Rechnung), welche die Ursprungserklärung enthält, im PDF-Format auf ein geschütztes EDV-System hochzuladen und zu übermitteln. Falls sich der Text der UE auf zwei Seiten des Handelspapiers verteilt, so sind diese beiden Seiten zusammen als PDF-Dokument hochzuladen und zu übermitteln. Dabei gilt es zu beachten, dass das PDF-Dokument die Grösse von 500 kb nicht übersteigt, sonst kann das PDF-Dokument nicht übermittelt werden.



Wir haben erfahren, dass eine spezielle Form von WVB im FHA mit China verwendet werden muss. Weshalb können wir nicht die üblichen WVB EUR.1 verwenden?

Die spezielle Warenverkehrsbescheinigung (WVB) EUR.1 CN mit englischsprachigem Vordruck ist zwingend zu verwenden. Der Grund ist, dass das Freihandelsabkommen mit China nicht die gleiche WVB vorsieht wie andere Freihandelsabkommen. Folgende weitere Besonderheiten bestehen:

- Im Unterschied zu anderen Abkommen muss für jedes Erzeugnis die 6-stellige HS-Nummer und das zutreffende, erfüllte Ursprungskriterium (siehe Rückseite der WVB) angegeben sein.
- Es dürfen nicht mehr als 20 Positionen aufgeführt sein.
- Die Rubriken 3 (Empfänger) und 10 (Rechnungsnummer) müssen zwingend ausgefüllt sein,

obwohl sie als «optional» gekennzeichnet sind.

- Das Formular ist zwingend in englischer Sprache auszufüllen.

Das FHA mit China ist nicht nur für Exportfirmen von grosser Bedeutung, sondern ist natürlich auch importseitig relevant. Für viele Güter wurden zwar schon vor dem FHA Präferenzen im Rahmen des «Allgemeinen Präferenzsystems für Entwicklungsländer» (APS) gewährt. Aber diese einseitig für chinesische Ursprungserzeugnisse gewährten Präferenzen beruhten nicht auf vertraglichen Abmachungen und für die meisten Textilien und Schuhe wurden keine Präferenzen gewährt. Mit dem Übergang vom APS-Regime zum Freihandelsabkommen war auch der Wechsel vom Ursprungszeugnis «Form A» zum «Certificate of Origin» verbunden. Nachfolgend eine Auswahl von Fragen und Antworten im Zusammenhang mit Importen:

Eine Firma in der EU bezieht Waren aus China. Diese Waren werden in der EU unter Zollkontrolle gelagert. Von diesem Lager werden Teilmengen sowohl in die EU als auch in die Schweiz geliefert. Kann in der EU ein Ursprungszeugnis für die in die Schweiz gelieferten Teilmengen ausgestellt werden? Ist die Einfuhr zum Präferenzansatz überhaupt möglich?

Nein, in der EU kann kein Ursprungszeugnis ausgestellt werden (EU = Drittland). Die Ausstellung von Ersatz-Ursprungszeugnissen in der EU, wie sie im Rahmen des APS möglich war, ist nicht vorgesehen. Die Präferenzveranlagung in der Schweiz ist nur möglich, sofern für jede ab dem Zolllager gelieferte Teilmenge ein in China nachträglich ausgestelltes Ursprungszeugnis «Certificate of Origin» (CoO) oder gegebenenfalls eine Ursprungserklärung eines Ermächtigten Ausführers vorliegt. Die Direktversandbestimmungen sind einzuhalten, d. h. die Ware darf in der EU nicht im freien Verkehr gewesen sein und keine Bearbeitung erfahren haben, ausser einer solchen zum Erhalt des Zustandes.

Wir beziehen von einem Grosshändler in Deutschland Waren

chinesischen Ursprungs. Aufgrund der eher kleinen Mengen lohnt sich für uns ein Direktimport aus China nicht. Der Grosshändler verzollt seine Sendungen aus China zur Einfuhr in der EU. Eine Lagerung unter Zollkontrolle ist wegen der wenigen Lieferungen in die Schweiz für ihn nicht wirtschaftlich. Wie können wir trotzdem von Präferenzen profitieren?

Eine Präferenzveranlagung ist ausgeschlossen, wenn die chinesischen Waren in einer Drittpartei (z. B. in der EU) die Zollkontrolle verlassen haben (im freien Verkehr gewesen sind). Es besteht in dieser Konstellation deshalb keine Möglichkeit für eine Zollpräferenz.

In der Konzessionsliste der Schweiz ist die Tarifnummer der von uns eingeführten Ware nicht aufgeführt. Es handelt sich nicht um eine Agrarware. Können wir nicht von der Zollpräferenz profitieren?

Die Konzessionslisten im Abkommen basieren auf dem Harmonisierten System (HS), Version 2007, bzw. dem schweizerischen Gebrauchstarif von 2010. Weil 2012 eine neue Version des HS in Kraft getreten ist und der schweizerische Zolltarif entsprechend angepasst wurde, kann es sein, dass eine heutige Tarifnummer nicht in der Liste zu finden ist. Um die Liste richtig lesen zu können, muss deshalb die 2010 noch gültige Tarifeinreihung zugrunde gelegt werden. Im Grundsatz gewährt die Schweiz für alle Industriewaren Zollpräferenz. Der elektronische Zolltarif gibt im Einzelfall Auskunft über den anwendbaren Präferenzansatz.

Mein chinesischer Lieferant will mir ein Ursprungszeugnis «Form A» ausstellen. Weshalb kann dieses nicht mehr für die Präferenz verwendet werden, Ursprung ist doch Ursprung?

Einerseits fehlen schlicht die Rechtsgrundlagen, denn das Freihandelsabkommen sieht keine Ursprungszeugnisse «Form A» vor. Andererseits bestehen im «Allgemeinen Präferenzsystem für Entwicklungsländer» (dafür ist das Ursprungszeugnis «Form A» vorgesehen) andere Ursprungsregeln als im Freihandelsabkommen.